

4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (vgl. S. 99 bis 101!) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Außerdem ist die Handwerkskammer befugt Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen die Einrichtung von Meisterkursen zur Ausbildung von Handwerksmeistern und Gehilfen in Aufstellung von Anschlägen, Buchführung und verbesserten Arbeitsmethoden, die Aufstellung von Wanderlehrern, die Veranstaltung ständiger Ausstellungen von mustergültigen Kraft- und Arbeitsmaschinen und Werkzeugen, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Bildung und Unterstützung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften. (Vgl. S. 76 bis 78!)

Die Mitglieder der Handwerkskammer werden von den Handwerksinnungen und von den Gewerbevereinen gewählt.

Die Innungen sind verpflichtet die Anordnungen der Handwerkskammer zu befolgen.

In Bayern hat jeder Kreis eine Handwerkskammer.

Bei der Handwerkskammer ist von der staatlichen Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen, welcher zu allen Sitzungen der Kammer einzuladen ist und auf Verlangen gehört werden muß.

Bei jeder Handwerkskammer ist ferner ein Gesellenausschuß zu wählen; dieser muß mitwirken

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens betreffen,
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen,
3. bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

b) Gesellen-
prüfung.

Der Lehrling **Karl Kurz** bei Schlossermeister **Joseph Frohnsbed** wird am Ende seiner dreijährigen Lehrzeit von seinem Meister aufmerksam gemacht, die **Gesellenprüfung** abzulegen. Spätestens vier Wochen vor der Prüfungszeit hat **Kurz** ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; dessen Namen und Adresse erfährt er vom Meister.